### LAllgemeines - Geltungsbereich

Allgemeines - Geltungsbereich Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Bedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abwei-chender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen.

- Chender Geschattsbedingungen des Kunden Lieterungen oder Leistungen an den Kunden vortoenantos eruningen.

  Il. Angebote und Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

  1. Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.

  2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, von uns als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

  3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsalten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren dar.

  4. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Waren dar.
- die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Waren dar.

- die Beschäftenheit oder Haitbarkeit der von uns zu heiernden waren dar.

  III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

  1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Die durch uns erbrachten Leistungen werden im übrigen nach Aufwand und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abgerechnet. Die aktuellen Stundenverrechnungssätze gelten, wenn sie nicht ohnehin Eingang in die schriftliche Auftragsbestätigung gefunden haben, nach Maßgabe der in unseren Geschäftsämmen aushängenden aktuellen Liste. Sämtliche Preise versteben sich netto zuzüglich der pusien maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Auslandslieferungen können anderweitige länderspezifische Abgaben hinzukommen. Bei Post-/Kurier-/Bahnversand erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Empfängers bzw. Kunden.

  2. Unsere Rechnungen sind soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung festgelegt wurde sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.

  3. Auffechunges- oder Zurückbehaltungszechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von

- Abzug zu bezahlen.

  Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern oder wir nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Kunden erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restehalt des Vertragsabschluss ein Vertragsabschluss die Vertragsabschluss ein der Vertragsabschlussen der Sieberbätigkeit der Vertragsabschlussen der Vertrags ernatien, die die Zaniungstangierd oder Kreutiwurigkeit des Kunden in Frage steilen, so sind wir berechingt, die gesämte Kest-schuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getorffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlan-gen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Schecks des Kunden nicht eingelöst werden, vom Kunden begebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet

- W.Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

  1. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Lieferfreimbe beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

  Werden dennoch vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat Senfilch zu erfolgen.

  2. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Im Falle höherer Gewalt wonstigte unworhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, vas Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, vas der Verzug und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftenmangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, ehboriben Eingriffen, sind wir soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind-berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieberechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschie-ben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowoohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzunsprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag
- In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziff, VIII.1 bis 6 begrenzt
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereit-schaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung in unserem Werk sind vom Kunden an uns minde-stens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 20 % des Rechnungsbetra-ges als Lagerkosten zu erstatten. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns keine Lagerkosten oder wesent-Schelberger Liefer- und Eistungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch insgesamt 20 % des Rechnungsbetrages als Lagerkosten zu erstatten. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns keine Lagerkosten oder wesenlich niedrigere Lagerkosten als die oben genannte Pauschale entstanden sind. Weitergehende gesetzliche Kostenerstattungsansprüche bleiben uns vorbehalten.
  Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
  Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung vom Kunden beizustellender Werkstücke, zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

# V.Gefahrübergang, Transport und Verpackung, Entgegennahme

- Letahrubergang, 1 ransport und Verpackung, Entgegennahme

  Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab unserem
  Werk oder Lager. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Lieferge-genstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandherietischaft ab auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschä-
- Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahls-, Bruch-, Iransport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

  Die Wahl des Versandweges erfolgt durch uns, falls keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen darüber getroffen werden.

  Einwegverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen.

  Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.

- VI.Eigentumsvorbehaltssicherung
  1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Verscherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an
- Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgan goweiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehender Anspruch gegen seinen Vertragspartner - jeweils wirksam - im voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein
- Abstretungsverbot vereinbart hat.

  4. Der Kunde tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer VI. I genannten Ansprüche schon jetzt alle auch künftig entstehenden und bedingetne Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Hohe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung
- Höhe des Wertes der gelieterten Waren mit Kang vor dem testucien ten seine i voreiligen. In in sollen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der au uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo. Auf unser Verlangen hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befügnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsvernflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht per gegen den kunden zu genen Zahlungsvernflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht per genen den genen den genen zu genen z pflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlanen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldder bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderli-
- chen Angaben macht und die begreichten Onterlagen ausbändigt.

  Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 71 ZPO erheben können.
- gemäß § 771 ZPO erheben können.

  Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt der verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinen Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befügt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zuscherung an uns ab. Wenn der Kunde die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermissteht, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. 9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

  10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, sind wir unbeschadet uns zustehender weiterer (Schadensersatz-) Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzurteten und die von uns gelieferten Waren zu uteren Verstentun und selbeferten Waren zu uteren Versten und selbeferten Waren zu deren Verwertungsbesten anzurechnen.

  11. Die in diesem Absehnitt VI. getroffenen Regelungen gelten entsprechend für solche Gegenstände, an denen wir Allein- oder Miteigentum durch Be- oder Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung erwerben.

### VII.Rechte des Kunden bei Mängeln

- II.Rechte des Kunden bei Mängeln
  Offene Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind uns gegenüber vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfäng der Ware durch den Kunden schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von acht Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Nach drei Monaten ab dem Übergang der Gefahr auf den Kunden gemäß Zifft VII. 1 Satz 1 bis 4 verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrunge verliert der Kunde seine Mängelrechte, es sei denn, der Mangel ist von uns arglistig verschwiegen worden.

  Im Fall von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung). Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Erfüllung fiehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzurterten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als föhlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anders ergibt. Soweit der Kunde wegen Mängel an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Zifft. VII. 1, Ziff. VIII. 1 bis 6 und Ziff. IX.

### VIII.Haftung

- Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder vergebliche Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden oder

  - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Abweichend von Zift. VIII. 1a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergiende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt. Haften wir gemäß Ziffer VIII. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Kunden und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

  Haften wir gemäß Ziffer VIII. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung der Höhe nach auf 50.000,00 Euro pro Schadensfall begrenzt.

  Die vorstehenden in Ziffer VIII. 1. bis 3. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelteder gerantiert Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

  Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern VIII. 1. 4. vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus

- geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- geman § 82.5 BGB.

  Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder gemäß Ziffer VIII. 1.-5. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsge-6. hilfen.

# IX.Verjährung von Ansprüchen Ansprüche des Kunden wegen

- CVerjährung von Ansprüchen

  Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern IX. 2. bis 6. etwas anderes ergibt. Ist unser Kunde Verbraucher, verjähren seine Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung undvoder Ersatz vergleicher Aufwendung en wegen Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung dieser Sachen. Ist der Kunde Unternehmer und hat er oder ein anderer Käufer in der Lieferkette als Unternehmer aufgrund Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die auch als neu hergestellte Sachen an einen Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen uns aus §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette als Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhennung gemäß Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben. Bei von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 5
- Zeitpunkt, in dem Wir die Jeweinge sache an den Kunden abgelierett naben. Bei von uns gelieferten en bergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 5 Jahren ab gesetzlichen Verjährunggsbeginn. Abweichend von Satz I glit eine Verjährung geristist von zwei Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Verdingsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehenden Satz 2 tritt fühsetsens zwei Monate nach dem Zeit punkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die von uns gelieferte Sache verursacht worden ist, gegenüber seinem Wertragspartner erfüllt hat, es sei dem, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verfährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden Vertragspartners unseres Kunden wegen Mängeln an der von uns an unseren Kunden eine die Stenden wegen Kanden verjährt sind , spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Kunden abgeliefert haben. Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und oder Auskunft plichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstell, verjähren darauf beruhende Ansprüche gesen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansprüche
- tungen.
  Die in Ziff. 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthanfgangsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, affung dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen unseres Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren oder an von uns erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den in dieser Ziffer IX.6 genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## X.Abtretungsverbot

Anfretungsverbot 
Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf unser Kunde seine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere 
wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweis 
auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

- XLErfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

  1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen öffentlichen Rechts oder öffentlicher-rechtlichen Sondervermögen ist Mönchengladbach / NRW (Bundesrepublik Deutschland soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

  2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwandung se wise szwischen deutschen Kunfleuten gilt. Die Anwandung der Vorschriften fil
- Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSIG Wiener UN-Kaufrecht) und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen

# XII.Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz